

1. ALLGEMEINES

1.1. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Smart Data Basic (kurz: BGB) regeln den Zugang zum Smart Data Portal, betrieben von Mastercard Europe SA, Chaussée de Tervuren 198A, 1410, Waterloo, Belgien (kurz: Mastercard), zu den von der UniCredit Bank Austria AG (kurz: Bank) im Rahmen einer „Rahmenvereinbarung für Firmenkreditkarten“ ausgegebenen Firmenkreditkarten (kurz: Karten) und die Nutzung dieses Services durch den „Company Program Administrator“ (kurz: CPA), welcher als Ansprechperson und Verantwortlicher für die Vereinbarung zur Nutzung von Smart Data Basic abschließende Unternehmen (kurz: Unternehmer) bezüglich Smart Data auftritt. Die natürliche Person, die als CPA fungiert, ist nur Bevollmächtigter des Unternehmers und nicht Vertragspartner der Bank. Die BGB gelten ergänzend zu den zwischen der Bank und dem Unternehmer vereinbarten „Geschäftsbedingungen für Firmenkreditkarten der UniCredit Bank Austria AG“ (kurz: GB).

1.2. Die Möglichkeit zur Nutzung von Smart Data Basic setzt zumindest eine aufrechte Rahmenvereinbarung für Firmenkreditkarten und zumindest einen gültigen Kreditkartenvertrag über eine Firmenkreditkarte (kurz: Kartenvertrag) zwischen der Bank und dem Unternehmer und die Beantragung der Nutzung von Smart Data Basic durch den Unternehmer, deren Annahme durch Versand der Zugangsdaten zum Smart Data Portal erfolgt, voraus.

2. SMART DATA PORTAL

2.1. Das Smart Data Portal ermöglicht dem CPA, Informationen zu Bank Austria Firmenkreditkarten des Unternehmers einzusehen, Abfragen (insbesondere Umsatzabfragen) zu tätigen und die Umsatznachricht einzusehen und herunterzuladen. Im Rahmen des Smart Data Portals können keine Zahlungsaufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen erteilt werden; auch eine Verwendung der Karte ist nicht möglich.

2.2. Es ist die alleinige Verantwortung des Unternehmers, auf eigene Kosten Betriebssysteme, Software, Hardware oder Dienstleistungen zu beschaffen und zu warten, die für den Zugang zu Smart Data und dessen Nutzung durch autorisierte Nutzer des Unternehmers erforderlich sind.

2.3. Zum Zugang zu Smart Data ist ausschließlich der bekannt gegebene CPA berechtigt.

3. DEFINITIONEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

3.1. Benutzer-ID: Der CPA erhält als Identifikationsmerkmal eine mehrstellige Benutzer-ID, welche von ihm nicht geändert werden kann. Die

Benutzer-ID dient sowohl beim Ersteinstieg in das Smart Data Portal als auch bei weiteren Anmeldungen des CPA zum Smart Data Portal als Identifikationsmerkmal.

3.2. Einmalpasswort: Das Einmalpasswort dient der Legitimierung des CPA beim Ersteinstieg ins Smart Data Portal.

3.3. Passwort: Das Passwort ist das vom CPA beim Ersteinstieg zum Smart Data Portal festgelegte Geheimwort (Kombination aus Zeichen). Das Passwort ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des CPA, welches bei zusätzlicher Angabe der Benutzer-ID der Identifizierung des CPA für den Zugang zum Smart Data Portal dient. Das Passwort kann vom CPA im Smart Data Portal geändert werden.

3.4. Die Sicherheitsfrage/-antwort: Die Sicherheitsfrage und Sicherheitsantwort sind vom CPA bei der Registrierung zum Smart Data Portal festgelegt worden. Die Sicherheitsfrage und Sicherheitsantwort sind ein persönliches Identifikationsmerkmal des CPA, welches bei zusätzlicher Angabe der Benutzer-ID der Identifizierung des CPA für das Zurücksetzen des Passworts im Smart Data Portal dient. Die Sicherheitsfrage und Sicherheitsantwort können vom CPA im Smart Data Portal geändert werden.

4. SORGFALTPFLICHTEN UND EMPFOHLENE SICHERHEITSMASSNAHMEN

Der Unternehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nur der von diesem benannte Zugriffsberechtigte (CPA) in das Smart Data Portal einsteigen und die persönlichen Sicherheitsmerkmale nur von jener Person zum Einstieg in das Smart Data Tool verwendet werden, für die diese ausgegeben wurden. Alle Handlungen der autorisierten Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Smart Data Portal werden dem Unternehmer direkt zugerechnet. Der Unternehmer ist zur Einhaltung der nachstehenden vereinbarten Sorgfaltspflichten verpflichtet.

4.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung

(1) Der Unternehmer ist zur zumutbaren Geheimhaltung der persönlichen Identifikationsmerkmale (Passwort, Einmalpasswort, Benutzer-ID, Sicherheitsfrage/-antwort) durch den CPA verpflichtet. Die Weitergabe an unbefugte Dritte, auch an Mitarbeiter der Bank, oder gleichartige auf Willensentschluss (eigenen oder des CPA) beruhende Handlungen sind zu unterlassen, soweit dies zumutbar ist.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Aufbewahrung und Verwendung der Identifikationsmerkmale walten zu lassen, um einen

missbräuchlichen Zugriff auf das Smart Data Portal zu vermeiden. Diese dürfen weder auf dem Gerät, von dem aus in das Smart Data Portal eingestiegen wird, noch im Endgerät, in welches Identifikationsmerkmale zugestellt werden, notiert bzw. gespeichert werden (etwa in einer App für Notizen).

(3) Bei Verlust oder Diebstahl von persönlichen Identifikationsmerkmalen sowie dann, wenn der Unternehmer von einer missbräuchlichen oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung des Smart Data Portals Kenntnis erlangt hat, hat der Unternehmer unverzüglich die Sperre des Zugangs zum Smart Data Portal (Tel.: +43 5 05 05-25) zu veranlassen. Bei telefonischer Benachrichtigung hat der Anrufer seine Identität und Berechtigung zur Meldung als Bevollmächtigter des Unternehmers durch die Angabe personenbezogener Daten glaubhaft zu machen.

(4) Der Unternehmer hat für die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten durch den CPA Sorge zu tragen.

4.2. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung des Smart Data Portals

(1) Es wird empfohlen, das gewählte Passwort regelmäßig, spätestens alle zwei Monate, selbstständig zu ändern.

(2) Es wird empfohlen, unverzüglich das Passwort zu ändern oder die Sperre des Zugangs zum Smart Data Portal zu veranlassen, wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von den persönlichen Identifikationsmerkmalen haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten den Missbrauch ermöglichen könnten.

5. SPERRE

5.1. Der Zugang zu Smart Data wird gesperrt, wenn während eines Zugriffs sechsmal aufeinanderfolgend das Passwort falsch eingegeben wird. Ebenfalls wird der Zugang gesperrt, wenn der CPA sich nicht innerhalb von 90 Tagen mindestens einmal in Smart Data eingeloggt hat.

5.2. Der Unternehmer kann jederzeit eine Sperre des Zugangs zum Smart Data Tool verlangen.

5.3. Die Bank ist berechtigt, Smart Data zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht. Die Bank wird eine Sperre aufheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder der CPA die Aufhebung der Sperre beauftragt.

6. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG UND BEENDIGUNG

6.1. Die Vereinbarung über die Teilnahme an Smart Data wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung über die Teilnahme an Smart Data endet jedoch automatisch, sobald keine aufrechte Rahmenvereinbarung für Firmenkreditkarten des Unternehmers mit der Bank besteht.

6.2. Die Bank und der Unternehmer können die Vereinbarung über die Teilnahme an Smart Data Basic jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Etwaige im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

6.3. Sowohl der Unternehmer als auch die Bank sind berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme an Smart Data Basic jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

6.4. Die Beendigung der Vereinbarung über die Teilnahme an Smart Data Basic lässt die bestehende Rahmenvereinbarung für Firmenkreditkarten bzw. die auf Basis dieser abgeschlossenen Kartenverträge unberührt, falls der Unternehmer bzw. die Bank nicht gleichzeitig auch dessen Beendigung erklären.

7. ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

7.1. Änderungen dieser BGB müssen vereinbart werden.

7.1.1. Dies kann auch in diesem Verfahren passieren: Änderungen dieser BGB werden dem Unternehmer von der Bank so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm die Änderungsmitteilung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zugeht. Die Zustimmung des Unternehmers gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Unternehmers einlangt. Darauf wird die Bank den Unternehmer im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Unternehmer mitzuteilen. Der Unternehmer hat das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme an Smart Data bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

7.1.2. Die Mitteilung nach Punkt 7.1.1 erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Unternehmer bekannt gegebene Anschrift. Abweichend von diesem Grundsatz wird die Bank diese Mitteilung in elektronischer Form über das Postfach im Internetbanking vornehmen, sofern der Unternehmer mit der Bank eine Internetbanking-Vereinbarung abgeschlossen hat. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass die Bank das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Unternehmer die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken.

8. ÄNDERUNGEN VON LEISTUNGEN

8.1. Die Bank kann die vertraglich vereinbarten Hauptleistungen, die die Bank oder der Unternehmer zu erbringen haben, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes etc.) nach billigem Ermessen ändern. In diesen Grenzen ist die Bank auch zur Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie zur Einführung neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen berechtigt.

8.2. Über Punkt 8.1 hinaus kann die Bank Änderungen der wechselseitigen Leistungen und Entgelte (solche nach Punkt 8.1 und darüber hinausgehende Änderungen) im Verfahren nach Punkt 7.1 anbieten.

9. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

9.1. Erfüllungsort ist Wien.

9.2. Es gilt für die vertragliche Rechtsbeziehung österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. GÜLTIGKEIT DER KARTE

10.1. Die Gültigkeit der Karte endet mit Ablauf des auf der Karte angegebenen Monats in dem auf der Karte angegebenen Jahr. Die Verwendung einer ungültigen Karte ist unzulässig, berührt jedoch nicht die Verpflichtung des Unternehmers, mit diesen bezogene Leistungen zu bezahlen.

10.2. Die Bank wird rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Karte eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsdauer ausstellen.

10.3. Klagen des Unternehmers gegen die Bank können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der Bank erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der Bank gegen den Unternehmer maßgeblich, wobei die Bank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.